

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Abteilung Diplomanerkennung und Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Zürich, den 5. April 2013

**Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der
Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und Erbringer in
reglementierten Berufen**

Stellungnahme der Prüfungskommission für die Eidgenössische Patentanwaltsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Prüfungskommission dankt für Ihr Schreiben vom 5. Februar 2013 und die Gelegenheit zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen, welche wir gerne wie folgt benutzen:

1. Wir möchten einleitend in Erinnerung rufen, dass die Reglementierung des Patentanwaltsberufs in der Schweiz zwar den Schutz des Titels „Patentwältin“ bzw. „Patentanwalt“ beschlägt, nicht hingegen die eigentliche Ausübung einer patentanwaltlichen Tätigkeit in der Schweiz. Die Tätigkeit im Patentbereich ist weiterhin für jedermann und ohne spezielle Ausbildung frei erbringbar, nur nicht unter Verwendung des geschützten Titels. Daraus folgt auch, dass ausländische Patentwältinnen und Patentanwälte in der Schweiz die Dienstleistung unter dem Titel II der Richtlinie 2005/36/EG faktisch bisher ungehindert hätten erbringen können, ohne dass sie bisher einer Meldepflicht unterlägen wären oder einer Zulassung oder Anerkennung durch die Prüfungskommission oder einer sonstigen staatlichen Stelle bedurft hätten. Die Verwendung eines zutreffenden ausländischen Titels (wie z.B. „Deutscher Patentanwalt“) ist bei dieser Dienstleistungserbringung zulässig. Diese Bemerkungen sind zwar insoweit rein theoretische Bemerkungen, als

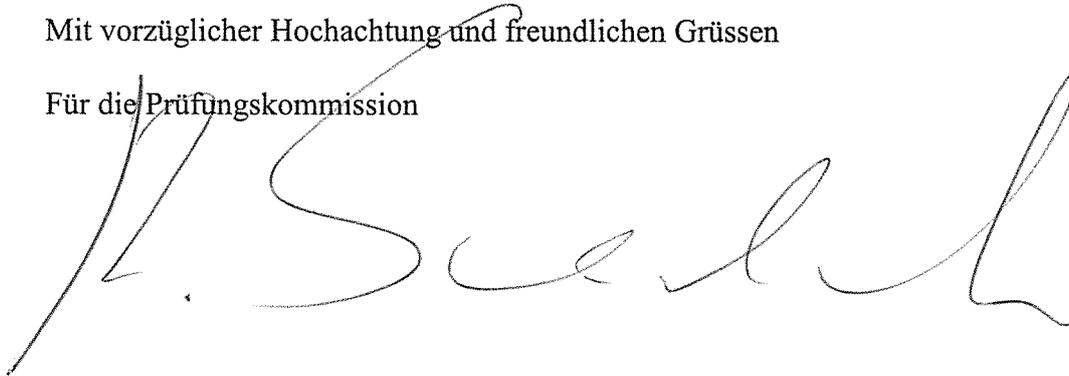
uns nicht bekannt wäre, dass es bei Patentanwältinnen / Patentanwälten überhaupt vorkommt, dass sie ihre Dienstleistung unter dem Titel II während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr erbringen, doch ist es wichtig, diese Besonderheit für die nachfolgenden Bemerkungen zu beachten.

2. Beim Patentanwaltsberuf handelt es sich um einen Beruf nach Art. 4 BGMD und die Prüfungskommission ist die nach Art. 4 Abs. 1 lit. a. zuständige Behörde. Die Prüfungskommission würde aber für einen Dienstleistungserbringer nach Titel II der Richtlinie die Mitteilung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a. BGMD regelmässig und ohne jegliche Überprüfung erlassen müssen, da die Erbringung der Dienstleistung ohnehin frei ist und keiner Anerkennung unterliegt. Da weiter bei der Patentanwältin / beim Patentanwalt nie ein Fall von Art. 14 Abs. 1 lit. a. oder lit. b. VMD bzw. Verordnungsentwurf vorliegt, sondern regelmässig ein Fall von Art. 14 Abs. 2 VMD, kann der Dienstleistungserbringer nur unter der Berufsbezeichnung seines Niederlassungsstaates auftreten (oder unter Hinzufügung des Herkunftsstaates), so dass sich die Frage nach dem Titelschutz gemäss Patentanwaltsgesetz gar nicht stellen kann.
3. Würde also ein (z.B. deutscher) Patentanwalt unter dem Titel II der Richtlinie 2005/36/EG seine Dienstleistung während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in der Schweiz erbringen, so müsste er neu die Meldepflicht erfüllen, die Prüfungskommission müsste ohne jegliche Überprüfungsbefugnis routinemässig die Mitteilung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a. BGMD absenden, da die Dienstleistung ohnehin prüfungsfrei erbracht werden darf. Der ausländische Patentanwalt darf dabei nur seine ausländische Berufsbezeichnung führen bzw. muss im Beispiel des deutschen Patentanwalts die Berufsbezeichnung als „Patentanwalt (Deutschland)“ angeben (Art. 14 Abs. 2 VMD), wozu die Prüfungskommission ebenfalls nichts vorzubringen oder zu prüfen hat.
4. Es zeigt sich somit für die Prüfungskommission klar, dass die Regelung des BGMD und der VMD für den Patentanwaltsberuf unpassend ist. Die Prüfungskommission ist daher der Ansicht, dass der Patentanwaltsberuf aus dem Anhang I (bei Ziffer 11) der VMD gestrichen werden sollte, da in diesem speziellen Beruf die Reglementierung in einem Titelschutz besteht, der für die Erbringung einer Dienstleistung nach Titel II der Richtlinie 2005/36/EG bedeutungslos ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um wohlwollende Prüfung unserer Argumente. Natürlich steht Ihnen die Prüfungskommission gerne zur Verfügung sollten Sie Fragen zu unserer Stellungnahme oder weiterführende Fragen haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung und freundlichen Grüßen

Für die Prüfungskommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schalch', written in a cursive style. The signature is positioned above the printed name 'Rainer Schalch'.

Rainer Schalch